



Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S 185, ber. S. 193) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebühren Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, ber. S. 325) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Die Stadt Mannheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach den Anlagen zu dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührenvorschriften bestehen.

**§ 2
Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) wer die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebenen schriftlichen Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadsachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
 - e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes bestimmt ist
 - f) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg;
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 - c) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
3. Von der Entrichtung der Gebühren sind außerdem befreit:
 - a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen
 - b) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege



4. Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
5. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebührenschuldner berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die im Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
6. Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind auf Antrag für die veranstaltenden bzw. teilnehmenden Vereine gebührenbefreit, sofern die Vereine ihren Sitz in Mannheim haben und gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Die Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000 € zu erheben.
2. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert oder die Baukosten zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
6. Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird eine Gebühr von 5 € bis 1.000 € erhoben. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird eine Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.
7. Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunfts pflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder be-glaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der



Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung. Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebühren- und Auslagenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

1. In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Reisekosten,
 - b) Entgelte für Telekommunikation,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 - g) Gebühren für Übersetzung
2. Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Stadt Mannheim vom 23. Juli 1985 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Mannheim.



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
für die gesamte Stadtverwaltung (Gebührenverzeichnis 1)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 10.000,--
3.	Verwaltungsgebühr in besonderen Fällen (§ 4 Absatz 6 der Satzung)	5,-- bis 1.000,--
4.	Anträge: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 50,--
5.	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	5,-- bis 75,--
6.	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,--
7.	<u>Bestätigungen, Beglaubigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; je Seite bis DIN A 4 c) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; bei besonderem Aufwand, z.B. eng beschrieben, in Fremdsprache, DIN A 3 und größer, je Seite	2,-- bis 150,-- 2,-- 3,--

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen gleichlautenden Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Werden mehrere Kopien eines Originals in einem Arbeitsgang beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr festgesetzt.

8.	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 bis 350,--
9.	<u>Fundsachen:</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder, je nach Wert der Fundsache	2,50 bis 10.000,--

Anmerkung:

Bei einem Wert der Fundsache bis einschl. 25,-- € besteht für den Finder Gebührenfreiheit, wenn die Fundsache vom Verlierer innerhalb von 6 Monaten nicht abgeholt und dann an den Finder ausgehändigt wird. Beträgt der Wert der Fundsache über 25,-- €, so ist auch vom Finder die entsprechende Gebühr zu entrichten, wenn ihm die Fundsache ausgehändigt wird. Die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung der Fundsache an Minderjährige ist gebührenfrei.

10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art a) soweit nichts anderes bestimmt ist b) Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum (Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts), je Wohneinheit c) Zustimmung des Wegebaulastträgers nach § 68 Abs. 3 TKG 1. <u>für kleinere Maßnahmen</u> (z.B. Pressgruben, Lötgruben, Hauszführungen und Gräben entlang des zu versorgenden Grundstückes bis max. 15 m je Maßnahme) 2. <u>für sonstige Maßnahmen</u> Grundbetrag je Einzelmaßnahme Zuzüglich je angefangenen Meter Trassenlänge	1,50 bis 300,-- 50,-- bis 375,-- 36,-- 305,70 0,31
-----	---	--



11.	<u>Gutachten (Augenschein):</u> Nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % bis 5 % 36,--
12.	Kirchenaustrittsverfahren	50,--
13.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.) a) Wenn die Rechtsbehelfe als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.5 Satz 3 der Satzung)	10,-- bis 2.500,-- 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mind. 1,50
14.	<u>Schreibgebühren</u> a) Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag zusätzlich erteilt werden, für eine angefangene DIN A 4-Seite, einschl. Ausfertigungs- und Bestätigungsvermerk b) bei Schriftstücken in fremder Sprache, je angefangene Seite c) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde d) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben aa) bei einem Format bis DIN A 4 je Seite bb) bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite	7,70 15,-- 11,-- 1,-- 1,25
15.	<u>Übersetzerdienste</u> durch Bedienstete der Stadtverwaltung: mündliche bzw. schriftliche Übersetzerdienste (anstelle eines Privatdolmetschers, den der Antragsteller auf eigene Kosten stellen müsste) nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde zzgl. Wegezeit und Fahrtkosten	36,--
16.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
17.	<u>Prüfungsgebühren:</u> Prüfung von Jahresabschlüssen bzw. Jahresrechnungen und sonstige Prüfungen von Sonder- und Treuhandvermögen sowie bei Dritten nach §§ 111, 112 oder 114 a GemO (incl. maximal zehn Berichtsausfertigungen je Einzelprüfung) a) je Prüfer und Arbeitstag mit 8 Stunden b) bei Prüfungen von weniger als einem Tag Prüfungsdauer	720,-- anteilige Gebühr nach a)
18.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	5,--



**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim
als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverzeichnis 2)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1	Fachbereich Bürgerdienste	
1.1	Fischereiwesen	2,-- bis 80,--
1.1.1	Ablegung d. Fischerprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 u. 13. LFischVO)	
1.1.2	Fischereischein für 1 Jahr zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	
1.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe 8 € / Jahr	
1.1.4	Jugendfischereischein	
1.1.5	Besucherfischereischein	
2	Feuerwehr und Katastrophenschutz	
2.1	Allgemeine Bauberatung je Stunde	70,--
2.2	Brandverhütungsschau	
2.2.1	Brandverhütungsschau vor Ort, einschließlich Vor- und Nachbereitung je Stunde	70,--
2.2.2	vergebliche Anfahrt zur BVS	35,--
2.3	Schornsteinfegerwesen	
2.3.1	1. Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Schornsteinfegergesetz	980,-- bis 1.680,--
2.3.2	Bestellung als BSM nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der VoSch	175,--
2.3.3	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	175,--
2.3.4	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG	175,--
2.3.5	Rücknahme der Bestellung zum BSM nach § 11 SchfG	105,--
2.3.6	Widerruf der Bestellung zum BSM nach § 11 SchfG	105,--
2.3.7	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz	105,--
2.3.8	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 SchfG	105,--
2.3.9	Maßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern/ Betreibern bei Verfügungen – Auflagen – Beitreibung von Schornsteinfegergebühren	105,-- bis 500,--
2.3.10	Leistungsbescheid	70,-- bis 140,--
3	Fachbereich Gesundheit	
3.1	Amtsärztliche Untersuchungen	
3.1.1	allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein / Zeugnis/ Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.2	ärztliche/psychiatrische Zeugnisse/Gutachten anhand vorliegender Unterlagen, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.3	Eignungsuntersuchung zum Eintritt in den öffentlichen Dienst einschließlich Untersuchung nach PDV 300, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.4	namentliche amtsärztliche Bescheinigung über HIV-Test	21,50
3.1.5	amtsärztliches Zeugnis zum Mitführen von Betäubungsmitteln (Beglaubigung nach Schengener Abkommen)	14,--



3.1.6	amtsärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt	43,--
3.1.7	amtsärztliche Stellungnahme zu gesundheitlichen Fragestellungen, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.1.8	Duplikat amtsärztliches Zeugnis	14,--
3.1.9	Siegelung	7,--
3.2	Gerichtsärztlicher Dienst	
3.2.1	Sachverständigengutachten in Betreuungsverfahren je angefangene Stunde, gem. JVEG	60,--
3.2.2	Sachverständigengutachten zu Arbeitsfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit, Haftfähigkeit u.ä. im Auftrag von Gerichten je angefangene Stunde, gem. JVEG	60,--
3.2.3	Amtsärztliches Zeugnis im Adoptionsverfahren	38,--
3.2.4	Blut-, Speichelentnahme für Vaterschaftsbestimmungen	34,--
3.2.5	Drogenscreening mit Stellungnahme zzgl. Stoffgruppenbestimmung	41,--
3.2.6	Bestätigungstest Drogenscreening zzgl. Stoffgruppenbestimmung	37,--
3.3	Überwachung der Einhaltung d. Infektionshygiene (gem. § 36 IfSG, § 9 ÖGDG)	
3.3.1	Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.3.2	Einrichtungen der Körperpflege (Tatoo, Piercing, Sauna, Fußpflege u.ä.), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.3.3	Anlassbegehung bei Hygienemängeln, bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.4	Krankenhaushygiene (gem. § 36 IfSG, § 9 ÖGDG)	
3.4.1	Begehung und Beratung von Krankenhäusern je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.2	Begehung von Arzt- und Zahnarztpraxen bzw. ambulant operierenden Einrichtungen, je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.3	Überwachung von Campingplätzen nach Campingverordnung je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.4	amtsärztliche Bescheinigung (z.B. Exportbescheinigungen), je angefangene halbe Stunde	21,50
3.4.5	Auskünfte aus Todesbescheinigungen	25,--
3.4.6	Belehrungen nach den §§ 42 + 43 IfSG	31,--
3.4.7	Duplikat der Bescheinigung nach § 43 IfSG	10,--
3.5	Personenbezogener Infektionsschutz	
3.5.1	Impfungen zzgl. Impfstoff und 5 € Rezeptgebühr	8,--
3.6	Überwachung von Trinkwasser/Badewasser (§ 37 IfSG u. § 18 TVO)	
3.6.1	Trinkwasserüberwachung, Trinkwasserversorgungsanlagen einschl. Hausinstallationen und mobile Installationen je angefangene halbe Stunde	21,50
3.6.2	Entnahme von Wasserproben, je angefangene halbe Stunde zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut	21,50
3.6.3	Bäderüberwachung mit Wasserprobenahme (amt. Probe, Begehung, Schwimm- u. Hallenbäder), je angefangene halbe Stunde zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut	21,50
3.6.4	Bäderüberwachung ohne Probenahme (Sauna-Tauchbecken, allgemeine Hygieneüberwachung) je angefangene halbe Stunde	21,50



3.7 Bebauungspläne, Bauvorhaben		
3.7.1	Planungsberatung von Architekten, privaten Betreibern bis zu einer Stunde je weitere angefangene halbe Stunde	43,-- 21,50
3.8 Prostituiertenschutzgesetz (Bereich Gesundheitsamt)		
3.8.1	Beratung nach § 10 ProstSchG inkl. Beratungsbescheinigung bei Prostituierten über und unter 21 Jahren für jede Erst- sowie jede Wiederholungsberatung	gebührenfrei
4 Fachbereich Baurecht und Umweltschutz		
Baurecht und Denkmalschutz		
	„Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.“	
4.1 Bauvoranfrage		
4.1.1	Bauvorbescheid erteilen	200,-- bis 6.000,--
4.1.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.1.3	Bauvorbescheid verlängern	1/3 der Bauvorbescheidsgebühr, mindestens 200,--
4.2 Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren		
4.2.1	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	Wertgebühr = 6 % der Baukosten, mindestens 300,--
4.2.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.3	Werbeanlagen genehmigen	200,-- bis 6.000,--
4.2.4	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 % der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.5	Genehmigungen nach Ifd. Nr. 4.2.1 oder 4.2.4, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	200,-- bis 6.000,--
4.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.2.7	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (vereinfachtes Verfahren)	Wertgebühr = 5 % der Baukosten, mindestens 300,--



4.2.8	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vereinfachtes Verfahren)	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.2.9	Werbeanlagen genehmigen (vereinfachtes Verfahren).	200,-- bis 6.000,--
4.2.10	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (vereinfachtes Verfahren)	5 % der Teilbaukosten, mindestens 200,--
4.2.11	Genehmigung nach Ifd. Nr. 4.2.7 oder 4.2.10, soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können (vereinfachtes Verfahren)	200,-- bis 6.000,--
4.2.12	Verlängerung der Geltungsdauer (vereinfachtes Verfahren)	1/3 der Baugenehmigungsgebühr mindestens 200,--
4.3	Kenntnisgabeverfahren	
4.3.1	Kenntnisgabeverfahren	200,-- bis 2.000,--
4.3.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.3.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	200,-- bis 600,--
4.4	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
4.4.1	Erteilen eines selbstständigen Bescheides über Abweichungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Befreiungen auf Antrag	200,-- bis 600,--
4.4.2	je Befreiung je Ausnahme je Abweichung je Erleichterung je Zulassung von bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften	99,-- bis 30.000,-- 99,-- bis 5.000,-- 99,-- bis 500,-- 99,-- bis 500,-- 100,--
4.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG erteilen	200,-- bis 3.500,--
4.6	Baulasterklärung (§ 71 LBO) bearbeiten	200,-- bis 1.000,--
4.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
4.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 % der Baukosten mindestens 200,--
4.7.2	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	99,-- bis 500,--
4.7.3	Fliegende Bauten Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme	50,-- bis 500,--
4.8	Sonderbauten, wiederk. Prüfungen, je Objekt	200,-- bis 1.000,--
4.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts, z.B. Bau-einstellung	200,-- bis 3.000,--
4.10	Denkmalschutzrechtl. Genehmigung einschließlich Denkmal-förderung	
4.10.1	Erteilen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b ESTG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	bis 25.000,--: 200,-- bis 100.000,--: 400,-- bis 300.000,--: 1.000,-- bis 1.000.000,--: 2.000,--
4.10.2	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung als selbstst. Verwaltungsakt der DSchBehörde	99,50
4.10.3	Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung in einem anderen Verfahren (z.B. Baugenehmigung)	199,--



Umweltschutz und Gewerbeaufsicht		
4.11	Anordnungen nach §§ 23 IV, 24 VI, 25 IV NatSchG	99,-- bis 2.500,--
4.12	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen z.B. in Landschaftsschutzgebieten und im Artenschutz	99,-- bis 10.000,--
4.13	Genehm. von Tiergärten (Zoos) etc., nach § 46 NatSchG und Tiergehegen nach § 48 NatSchG	99,-- bis 1.000,--
4.14	Erinnerung Tankprüfung	49,50
4.15	Auskünfte Grundwasserkataster	22,-- / bis zu zwei Messstellen; jede weitere zusätzlich 7,--/Ganglinien 11,--
4.16	wasserrechtliche Erlaubnisse	265,-- bis 100.000,--
4.17	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnisverfahren (§ 9a WHG)	25% der Zulassungsgebühr
4.18	wasserrechtliche Genehmigungen nach § 45e WG	6 %o der Baukosten
4.19	Genehmigungen nach §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	265,-- bis 5.000,--
4.20	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten	265,-- bis 3.000,--
4.21	Eignungsfeststellung nach § 19h Abs.1 Satz 1 WHG	265,-- bis 5.000,--
4.22	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 WG)	50,-- bis 1.000,--
4.23	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs.1 Satz 1 WG oder § 45 gWG)	99,-- bis 2.500,--
4.24	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs.1 Satz 1 WG)	50,-- bis 1.000,--
4.25	Brunnenanzeigen/-kontrollen	99,50
4.26	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 1 LBodSchAG, § 9 BodSchG)	400,-- bis 5.000,--
4.27	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 4 Abs. 3 BBodSchG, § 16 BBodSchG)	795,-- bis 5.000,--
4.28	Anordnung zur Überwachung von Altlasten (§§ 15, 16 BBodSchG)	200,-- bis 2.000,--
4.29	Amtshandlungen im Rahmen des Bundesbodenschutz- und Altlastengesetz, sowie des LBodSchAG und seiner VO (§ 9 Abs. 3 LBodSchAG, § 12 BBodSchG), sowie den Förderrichtlinien Altlasten des Landes B-W	66,-- bis 1.000,--
4.30	Auskünfte aus dem Altlasten und Bodenschutzkataster	33,-- bis 500,--
4.31	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bzw. des Landesabfallgesetzes (§ 21 Abs.1 KrW-/AbfG, §20 Abs. 3 LAbfG)	99,-- bis 2.500,--
4.32	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Abs.3 KrW-/AbfG) i.V.m. Nachweisverordnung	200,-- bis 750,--
4.33	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs.1 KrW-/AbfG)	400,-- bis 5.000,--
4.34	Vergabe von Kennnummern nach § 28 Nachweisverordnung	49,50
4.35	Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG iVm § 8 TgV)	200,-- bis 5.000,--
4.36	Verwaltungsgebühr / Entfernung Schrottautos (ohne Verschrottung)	359,40
4.37	Verwaltungsgebühr / Entfernung Schrottautos (mit Verschrottung)	382,90



4.38	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1 BImSchG in Abhängigkeit von den Errichtungskosten: Errichtungskosten unter 25.000 €	0,7 % der Errichtungskosten; mind. 135,--
	Errichtungskosten unter 50.000 €	0,6 % der Errichtungskosten; mind. 200,--
	Errichtungskosten unter 125.000 €	0,5 % der Errichtungskosten; mind. 330,--
	Errichtungskosten unter 500.000 €	0,4 % der Errichtungskosten; mind. 665,--
	Errichtungskosten unter 2.500.000 €	0,3 % der Errichtungskosten; mind. 3.000,--
	Errichtungskosten über 2.500.000 €	9.000,-- zuzüglich 0,04 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrages
4.39	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	75 % der Gebühr nach 4.38, mindestens 265,--
4.40	Anzeige nach § 15 BImSchG	265,-- bis 2.500,--
4.41	Umweltverträglichkeitsprüfung: Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	25 % der Zulassungsgebühr
4.42	Umweltverträglichkeitsprüfung: Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG im Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren	75 % der Zulassungsgebühr
4.43	Auskünfte nach dem Landesumweltinformationsgesetz	10,-- bis 500,--
4.44	Techn. Arbeitsschutz	
4.44.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu € 500.000 der Errichtungskosten der Anlage	0,4 % der Errichtungskosten, mind. 99,--
4.44.2	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu € 5.000.000 der Errichtungskosten der Anlage	0,3 % der Errichtungskosten, mindest. 2.000,--
4.44.3	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV mehr als € 5.000.000 der Errichtungskosten der Anlage	15.000,-- zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Wertes
4.44.4	Anordnungen aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 GPSG	218,50
4.44.5	Betriebsuntersagung einer Anlage (§ 15 Abs. 3 GPSG)	182,50
4.44.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	218,50
4.44.7	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV	182,50
4.44.8	Verlangen der Änderung von Anlagen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV	252,--
4.44.9	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV	119,50
4.44.10	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist n. § 15 Abs. 17 BetrSichV	119,50
4.44.11	Ausnahmebewilligung nach § 3 Abs. 3 ArbStättV	218,50
4.44.12	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG	218,50
4.44.13	Ausnahme nach § 20 Abs. 1, 2 und 3 GefStoffV	182,50
4.44.14	Anordnungen nach § 20 Abs. 4 und 5 GefStoffV	252,--
4.44.15	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	218,50
4.44.16	Ausnahmen nach Anhang Abschnitt 13, Sp. 3, Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	182,50
4.45	Sozialer Arbeitsschutz	
4.45.1	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	99,-- bis 1.500,--



4.45.2	Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	99,-- bis 1.300,--
4.45.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	300,-- bis 4.000,--
4.45.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	120,-- bis 600,--
4.45.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG	185,50
4.45.6	Bewilligungen gem. § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG	99,-- bis 1.500,--
4.45.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG	99,-- bis 500,--
4.45.8	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JArbSchG	185,50
4.45.9	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	185,50
4.45.10	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 und 3 FPersG	185,50
4.45.11	Bewilligungen gem. § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	99,-- bis 1.300,--
5	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
5.1.	Gewerbewesen	
5.1.1	Gewerbean- /-um-/ -abmeldungen	
5.1.1.1	Gewerbean- und -ummeldung bei Einzelgewerbetreibenden und Gesellschaften bürgerlichen Rechts je Gesellschafter	21,10
5.1.1.2	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.1	15,80
5.1.1.3	Gewerbean- und -ummeldung bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften	42,20
5.1.1.4	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.3	26,40
5.1.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbemelderegister	15,80
5.1.3	Ausstellen einer Reisegewerbekarte bzw. Gewerbelegitimationskarte	63,30
5.1.3.1	Nachträge in die Reisegewerbekarte bzw. Gewerbelegitimationskarte sowie Ausstellen eines Duplikats	47,50
5.1.4	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren einschl. Spirituosen in kleinen verschlossenen Behältnissen bei besonderen Veranstaltungen gem. § 55a GewO	31,60
5.1.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	507,--
5.1.5.1	zuzüglich je Bett	100,--
5.1.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	221,80
5.1.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes Grundgebühr	221,80
5.1.7.1	zuzüglich je Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen	100,--
5.1.8	Überprüfung des Wachpersonals	63,30
5.1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes	221,80
5.1.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	253,50
5.1.12	Erlaubnis für Makler und Bauträger nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 und 4 GewO	221,80
5.1.13	Erlaubnis nach 34c Abs. 1 Nr. 1a, 2 und 3 GewO Grundgebühr (nicht bei gleichzeitiger Erteilung einer Erlaubnis nach 5.1.12)	221,80
5.1.13.1	zuzüglich für den Erwerb von Anteilscheinen	100,--
5.1.13.2	zuzüglich für den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen	100,--
5.1.13.3	zuzüglich für den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen	100,--
5.1.13.4	zuzüglich für den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapital- oder Kommanditgesellschaft oder von Forderungen gegen eine solche Gesellschaft	100,--
5.1.13.5	zuzüglich für Anlageberatung	100,--
5.1.13.6	zuzüglich für Darlehen	100,--
5.1.14	Überprüfung von Prüfberichten nach § 16 MABV	31,60



5.1.15	Festsetzung von allen Veranstaltungen nach Titel IV GewO (Messen, Märkten, Ausstellungen) sowie Volksfesten	221,80
5.1.16	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertags- sowie Ladenschlussrecht	105,60
5.1.17	Ermittlungen im Außendienst je Anfahrt	95,--
5.2.	Gaststättenrecht	
5.2.1	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG	223,50
5.2.2	Gaststättenrechtliche Änderungsbescheide, Auflagen, Anordnungen	127,70
5.2.3	Stellvertretungserlaubnis gemäß § 9 GastG	127,70
5.2.4	Vorläufige Erlaubnis zum Führen eines Betriebes gemäß § 11 GastG	63,80
5.2.5	Gestattung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft gemäß § 12 Gaststättengesetz	
5.2.5.1	Gestattung zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nach § 12 ohne besondere Überprüfung	31,90
5.2.5.2	mit besonderer Überprüfung	63,80
5.2.6.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften direkte Antragstellung	21,20
5.2.6.2	Antragstellung über die Polizei	31,90
5.2.6.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	63,80
5.2.7.1	Persönliche Automatenaufstellerlaubnis	223,50
5.2.7.1.1	zuzüglich für Aufstellung von bis zu 3 Geräten in einer selbstbetriebenen Gaststätte	150,--
5.2.7.1.2	unbegrenzte Erlaubnis	1.000,--
5.2.7.2	Geeignetheitsbestätigung Grundgebühr	42,50
5.2.7.2.1	zuzüglich je Geld- oder Warenspielgerät	50,--
5.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Grundgebühr	223,50
5.2.7.3.1	zuzüglich je m ²	50,--
5.2.8.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Zurschaustellung von Personen) Einzelerlaubnis	127,70
5.2.8.2	Dauererlaubnis	223,50
5.2.9	Ermittlungen im Außendienst je Anfahrt	95,70
Fließt der Ertrag aus einer genehmigten Veranstaltung zu 100 % einer karitativen Einrichtung zu, erfolgt die Genehmigung gebührenfrei. Die Abführung des Reinerlöses an die karitative Einrichtung ist zu belegen. Die Genehmigung von Veranstaltungen, die Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser für eigene Zwecke durchführen, ist gebührenfrei.		
5.3	Lebensmittelüberwachung	
5.3.1	Betriebskontrollen / Zollprobenerhebung	
5.3.1.1	durch den Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung je angefangene Viertelstunde	14,30
5.3.1.2	durch den Veterinär je angefangene Viertelstunde	19,80
5.3.2	Rückrufkontrollen	
5.3.2.1	behördlich angeordnete Rückrufe und Kontrolle der Beachtung freiwilliger Rückrufe je angefangene Viertelstunde	14,30
5.3.3.	Ausstellung von Exportzertifikaten je Zertifikat	36,--
5.3.4.	Verfügungen nach § 39 Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) Grundgebühr	201,20
	zusätzlich bei Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)	28,70
5.3.5	Ausnahmegenehmigung von der Probenahmehäufigkeit	86,20
5.3.6	Sonstige Leistungen der Lebensmittelüberwachung je angefangene Viertelstunde	14,30
5.3.7	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	14,30



5.4	Veterinärdienst	
5.4.1	Verkehr im Inland	
5.4.1.1	Für die Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) insbesondere zu Handelszwecken, im Eisenbahn, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehr werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.1.2	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	
5.4.1.2.1	von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der Dienststelle des Veterinäramtes während der Sprechzeiten je Tier	12,--
5.4.1.2.2	in Fällen, in denen nur die amtstierärztliche Bestätigung der Unterschrift des impfenden Tierarztes im Impfpass und /oder die Bestätigung der Identität des Tieres im Impfpass erfolgt, je Tier	6,--
5.4.1.2.3	in anderen Fällen, insbesondere bei Hausbesuchen je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.1.3	Für die Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen, Tierversteigerungen oder Tierschauen sowie sonstige Zusammenziehung von Tieren werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.1.4	Für die Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr beziehungsweise zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50
Gebührenfrei sind die in § 36 Abs. 1 und 2 AGTierSG genannten Untersuchungen		
5.4.2	Verkehr im Ausland	
5.4.2.1	Ausnahmegenehmigungen von Einfuhrverboten und Beschränkungen gegen das Ausland (§§ 7 bis 7 c des Tierseuchengesetzes)	
5.4.2.1.1	Ein- und Durchfuhr genehmigungen bemessen sich nach dem für die Untersuchungen und Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.2.1.2	Sonstige Ausnahmeverfügungen bemessen sich nach dem für die Untersuchungen und Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50
Für Untersuchungen und Kontrollen von zur Einfuhr bestimmten lebenden Tieren im Sinne der Richtlinie 91/496/EWG einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen werden Gebühren in Höhe des in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Pauschalbetrages und Mindestbetrages erhoben.		
5.4.2.2	Für die Kontrollen und Untersuchungen bei Tieren, für die in der Richtlinie 85/73/EWG kein Pauschalbetrag festgesetzt ist, und für die Untersuchungen und Kontrollen, bei nicht gewerbsmäßig von Reisenden mitgeführten Tieren, ausgenommen Equiden, werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Untersuchungen und Kontrollen verursachten Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde	17,50



5.4.2.3	Für Waren im Sinne der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung, für die die Richtlinie 85/73/EWG keine Festsetzungen enthält, werden für die Einzeluntersuchung einschließlich Probenahme und ggf. Ausstellung einer Bescheinigung je angefangene Viertelstunde erhoben	17,50
Für veterinärrechtliche Kontrollen und Untersuchungen im Handel mit der Schweiz werden Gebühren nach Anhang 11, Anlage 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30. April 2002 (Abl. EG Nr. L114 S.132ff) erhoben. Für die Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung werden Gebühren nach Ziffer 4.2.2 erhoben. Dies gilt auch für Nachuntersuchungen von eingeführten Tieren, die bei der amtlichen Einfuhruntersuchung unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden mussten.		
5.4.2.4	Gesundheits-/ Unbedenklichkeitsbescheinigung, mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen beim Verbringen von Rindern und Schweinen sowie frischem (auch gefrorenem oder kältebehandeltem) und zubereitetem Fleisch in EG-Mitgliedsstaaten (so genannter harmonisierter Bereich), bei Ausfuhren von lebenden Tieren, frischem und zubereitetem Fleisch, Milch und anderen Waren (Därme, Borsten, Häute, Felle usw.) in Drittländer je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.3	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde	17,50
Gebührenfrei sind die gutachtliche Mitwirkung in Bau-, Wasser- und Abwasserangelegenheiten und die veterinärbehördliche Überprüfung von Deckregistern und privaten Vatertierhaltungen, Tierheimen und nicht gewerblichen Hundehaltungen und von Versuchstierhaltungen, von Milchsammelstellen, Sammelmolkereien, Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Sammelstellen nach dem TierKBG, ausgenommen in den Fällen, in denen Vorschriften dieses Gesetzes oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind (vgl. § 17 Abs. 2 TierKBG).		
5.4.4	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.5	Ausstellen von Bescheinigungen	
5.4.5.1	Einfache Bescheinigungen (Schlachtviehversicherung, beschlagnahmte Tierkörper etc.)	6,--
5.4.5.2	Ausführliche Bescheinigungen (Gesundheitszertifikate, BHV-1 etc.)	12,--
5.4.5.3	Gutachten nach tatsächlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde	17,50
5.4.6	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene Viertelstunde eine Versäumnisgebühr angesetzt werden in Höhe von	17,50
5.4.7	Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, beträgt die Versäumnisgebühr für jede angefangene Viertelstunde	17,50
Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer amtstierärztlichen Leistung vornimmt, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffern 4.1 bis 4.7 als Kostenersatz geltend gemacht.		
5.5	Maßnahmen nach der PolVO Gefahrhunde	
5.5.1	Hundeprüfung/Wesenstest je Tier	170,--
5.5.2	Einstufung als gefährlicher Hund	135,--
5.5.3	Haltungsuntersagung	67,--
5.5.4	Einziehung	50,--
5.5.5	Befreiung vom Maulkorb-, Leinenzwang	50,--
Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.		



5.6	Jagdwesen	
5.6.1	Erteilung eines Jagdscheins	
5.6.1.1	für Inländer	
5.6.1.1.1	Einjahresjagdschein	46,--
5.6.1.1.2	Dreijahresjagdschein	76,--
5.6.1.1.3	Tagesjagdschein	30,--
5.6.1.1.4	Jugendjagdschein	28,--
5.6.1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	30,--
5.6.1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	36,--
5.6.1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner	28,--
5.6.1.2.	für Ausländer	
5.6.1.2.1	Einjahresjagdschein	100,--
5.6.1.2.2	Dreijahresjagdschein	160,--
5.6.1.2.3	Tagesjagdschein	50,--
5.6.1.2.4	Jugendjagdschein	50,--
5.6.1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner	45,--
5.6.1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	50,--
5.6.1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner	40,--
5.6.1.3	Zweitfertigung eines Jagdscheins	40,--
5.6.1.4	Entzug / Versagung von Jagdscheinen	130,--

Anmerkungen:

Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.

Von der Entrichtung der Jagdscheingegebühr sind befreit:

- Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu ihren Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden.
- Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen.
- Bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

Ausländern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländern gleichstehen.

Von Ausländern, deren Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer erhoben.

Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die während ihrer Dienstzeit bei ihren Streitkräften in Deutschland oder als Angehörige dieses Personenkreises einen Jagdschein erworben haben oder künftig erwerben, sind wie Inländer zu behandeln.

5.6.2	Fallensachkundenachweis (§ 22 Abs. 1 LJagdG)	26,--
5.6.3	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	26,--
5.6.4	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	53,--
5.6.5	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	50,--
5.6.6	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Lebend- und Todfangfallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)	53,--
5.7	Waffenrecht	
5.7.1	Waffenbesitzkarte	
5.7.1.1	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	62,40
5.7.1.2	Ausstellung einer grünen WBK für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	62,40
5.7.1.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	31,20



5.7.1.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 WaffG)	35,10
5.7.1.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§ 20 WaffG)	93,60
5.7.1.6	Ausstellung einer grünen WBK für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	62,40
5.7.1.7	Ausstellung einer grünen WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	62,40
5.7.1.8	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	54,60
5.7.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschützen	54,60
5.7.1.10	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	234,--
5.7.1.11	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 WaffG)	234,--
5.7.1.12	Folgeerteilung einer roten WBK für Sammler ohne erneute Bedürfnisprüfung	62,40
5.7.1.13	Ausstellung einer gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	78,--
5.7.1.14	Ausstellung einer grünen/gelben Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	58,50
5.7.2	Munitionserwerb	
5.7.2.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	54,60
5.7.2.2	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	23,40
5.7.3	Waffenschein	
5.7.3.1	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	187,20
5.7.3.2	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	124,80
5.7.3.3	Ausstellung einer Trageerlaubnis für Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 und 4 WaffG)	35,10
5.7.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	156,00
5.7.3.5	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	85,80
5.7.3.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	46,80
5.7.3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5 und 6 WaffG)	31,20
5.7.4	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr in Höhe der Gebühr der jeweiligen Erlaubnis
5.7.5	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
5.7.5.1	einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	35,10
5.7.5.2	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	46,80
5.7.5.3	einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	19,50
5.7.5.4	einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m § 10 Abs. 1 WaffG)	15,60
5.7.5.5	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2 WaffG)	15,60
5.7.5.6	einer oder mehrerer Schusswaffen für Erben (§ 20 WaffG)	93,60
5.7.5.7	Waffe in eine rote WBK für Sammler (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m § 10 Abs. 1 WaffG)	15,60
5.7.5.8	Umschreibung der roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	93,60
5.7.5.9	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	23,40



5.7.6	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	15,60
5.7.7	Europäischer Feuerwaffenpass	
5.7.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	54,60
5.7.7.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	31,20
5.7.7.3	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	15,60
5.7.8	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
5.7.8.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG)	23,40
5.7.8.2	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	23,40
5.7.8.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändlern anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 2 WaffG)	46,80
5.7.9	Besondere Erlaubnistaatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel	
5.7.9.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung oder Instandsetzung (§ 21 Abs. 1 WaffG)	468,--
5.7.9.2	Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	468,--
5.7.9.3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	175,50
5.7.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG)	50,--- 500,--
5.7.10	Besondere Erlaubnistaatbestände für Schießstätten/außerhalb von Schießstätten	
5.7.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsvoränderlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	280,80
5.7.10.2	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 AWaffV)	140,40
5.7.10.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauch tumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	117,--
5.7.10.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)	46,80
5.7.11	Allgemeine Gebühren	
5.7.11.1	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen (§§ 41 und 46 Abs. 3 und 4 WaffG)	265,20
5.7.11.2	für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen (§§ 45 und 46 Abs. 2 WaffG)	140,40
5.7.11.3	Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	70,20
5.7.11.4	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	46,80
5.7.11.5	Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	15,60
5.7.11.6a	verdachtsabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) - nach Aufwand	48,-- pro Stunde



5.7.11.6b	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) mit Beanstandung - nach Aufwand	48,-- pro Stunde
5.7.11.6c	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§36 WaffG und § 13 AWaffV) ohne Beanstandung	50% des Stundensatzes aus 5.7.11.6b
5.7.11.7	Durchführung der Regelzuverlässigkeitüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
5.7.11.8	erneute Bedürfnisprüfung nach Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	35,10
5.7.11.9	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.	25,-- - 500,--
5.10	Prostituiertenschutzgesetz (Bereich Sicherheit und Ordnung)	
5.10.1	Anmeldung Prostituierte nach Abschnitt 2 des ProstSchG	
5.10.1.1	Erstanmeldung	40,--
5.10.1.2	Wiederholung der Anmeldung	55,--
5.10.1.3	Anordnungen (§ 11, Abs. 1 und 2)	66,--
5.10.1.4	Anordnungen (§ 11, Abs. 3)	264,--
5.10.2	Prostitutionsgewerbe nach Abschnitt 3 des ProstSchG	
5.10.2.1	Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Erlaubnis je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.2	Erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit je angefangene Viertelstunde	16,50
5.10.2.3	Auflagen/Anordnungen je angefangene Viertelstunde	16,50

Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 24.07.2001; Inkrafttreten am 01.10.2001 (Mannheimer Morgen v. 03.08.2001).

Beschluss Satzung am 17.12.2002; Inkrafttreten am 01.01.2003 (Amtsblatt Nr. 44 v. 27.12.2002).

Beschluss Satzung am 16.12.2003; Inkrafttreten am 01.03.2004 (Amtsblatt Nr. 05 v. 29.01.2004).

Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2006).

Beschluss Satzung am 22.12.2009; Inkrafttreten am 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 53 v. 31.12.2009).

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 01.07.2010 und 13.08.2010 (Amtsblatt Nr. 32 v. 12.08.2010).

Beschluss Satzung am 19.04.2011; Inkrafttreten am 01.05.2011 (Amtsblatt Nr. 17 v. 28.04.2011).

Beschluss Satzung am 24.07.2012; Inkrafttreten am 01.01.2012 und 02.08.2012 (Amtsblatt Nr. 31 v. 02.08.2012).

Beschluss Satzung am 26.07.2016; Inkrafttreten am 12.08.2016 (Amtsblatt Nr. 32 v. 11.08.2016)

Beschluss Satzung am 20.12.2016; Inkrafttreten am 23.12.2016 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2016)

Beschluss Satzung am 27.06.2017; Inkrafttreten am 01.07.2017 (Amtsblatt Nr. 26 v. 29.06.2017)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.